

(2) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Kombinate und Betriebe haben zu kontrollieren, daß der Beitrag für gesellschaftliche Fonds entsprechend dieser Verordnung berechnet und zu den festgelegten Terminen abgeführt wird.

Schlußbestimmungen

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt für die zentralgeleitete Industrie am 1. Januar 1984, für das Bauwesen am 1. Januar 1985 in Kraft. § 2 Abs. 1 tritt für die zentralgeleitete Industrie mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

S c h ü r e r

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Verfügen Betriebe auf Grund der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds vorübergehend nicht über den planmäßig erforderlichen Nettogewinn zur Finanzierung der betrieblichen Fonds, ist die Finanzierung über den staatlichen Erlöszuschlag vorzunehmen. Dazu haben die Kombinate und Betriebe entsprechend den gesonderten Festlegungen zu verfahren.

§ 2

(1) Die Kombinate sowie die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, haben den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in Planraten entsprechend dem Kassenplan zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen an den Staatshaushalt abzuführen. Abweichungen, die sich aus den monatlichen Berechnungen auf der Grundlage des tatsächlich verausgabten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten ergeben, sind bei der Abführung der zweiten Planrate des folgenden Monats zu verrechnen.

(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind vorzunehmen

- von den Kombinatbetrieben an die Kombinate;
- von den Kombinat und den Betrieben, die keinem Kombinat angehören, an das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen örtlichen Rat.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate legen den Abführungstermin für die Kombinatbetriebe in eigener Zuständigkeit fest.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt für die zentralgeleitete Industrie am 1. Januar 1984, für das Bauwesen am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

S c h ü r e r

Der Minister
der Finanzen

H ö f n e r

Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 14. April 1983

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Planung, Berechnung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe sowie ihre Abrechnung und Kontrolle.

(2) Diese Verordnung gilt für

- die volkseigenen Kombinate und
- die volkseigenen Betriebe sowie die Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt),

der Industrie und des Bauwesens. Sie gilt auch für staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(3) In den anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft regeln die zuständigen Minister unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche die Anwendung dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

§ 2

Anwendung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Produktionsfondsabgabe wird durch Anwendung eines Normativs auf die produktiven Fonds sowie auf die Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen erhoben. In Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, welche weiteren Werte der Produktionsfondsabgabe unterliegen bzw. welche Werte von der Produktionsfondsabgabe ausgenommen sind.

(2) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen und bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbes auszunutzen.

(3) Auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates bzw. Entscheidungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR können stillgelegte bzw. zeitweilig nicht genutzte Grundmittel sowie überhöhte Bestände an materiellen Umlaufmitteln im volkswirtschaftlichen Interesse von der Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe ausgenommen werden.

§ 3

Das Normativ der Produktionsfondsabgabe

(1) Das Normativ der Produktionsfondsabgabe beträgt 6 % jährlich. Ausnahmen davon werden durch den Ministerrat mit den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegt.